

# WEGSTRECKEN- VERGÜTUNG

*Dienstreise, Kilometergeld...*

**INFO SIDELETTER ZUM THEMA  
FAHRTZEITEN**

---



## **Was ist eine Dienstreise/Dienstfahrt:**

Dienstort ist jener Ort, an dem der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber regelmäßig tätig wird. Die Fahrt des Dienstnehmers vom Wohnort zur Dienststelle ist im Allgemeinen der privaten Sphäre des Dienstnehmers zuzurechnen = „Freizeit“ (durch die Zurücklegung dieser Wegstrecke wird weder der betriebliche Nutzen gefördert noch liegt typischerweise eine Disposition des Dienstgebers in diesem Bereich vor. ACHTUNG: anders bei klassischen „Außendienstmitarbeitern“, die gar keinen festen Arbeitsort haben! Hier gilt, dass Fahrten zum ersten und letzten Kunden auf Auftrag des Dienstgebers hin bereits als Arbeitszeit gewertet werden müssen.

Im Fall, dass ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten/ Dienstorte hat, zwischen denen er mit seinem eigenen KFZ fährt, gilt die Fahrt von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte (an der er im Durchschnitt am häufigsten tätig ist) als Privatfahrt. Fahrten zwischen den einzelnen Arbeitsstätten sind Dienstreisen. Wenn dafür Kilometergeld ausbezahlt wird, ist dieses steuerfrei.

Wenn der Arbeitnehmer jedoch von zu Hause aus nacheinander zu den einzelnen Arbeitsstätten fährt und dafür Kilometergeld erhält, ist davon nur jener Teil steuerfrei, der den „Entfernungssockel“ überschreitet. Dies ist die Länge der Strecke von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte und retour. Es darf also nur für den erforderlichen „Umweg“ Kilometergeld steuerfrei ausbezahlt werden. Für Details kontaktieren Sie bitte die AGV Service Stelle).

Neben dem regelmäßigen Dienstort können auch diverse Einsatzorte vorliegen, zu welchen der Arbeitnehmer sich im Auftrag des Arbeitgebers zur Erfüllung eines erteilten Auftrages bewegt = „Dienstreise“. Was die Wegstreckenvergütung für sog. Dienstreisen vom Dienstort (oder ev. Wohnort, falls kostengünstiger und zweckmäßiger, siehe Beispiele in Folge) zum Einsatzort betrifft, so liegt hier eine zwingende Abgeltung mit dem amtlichen Kilometergeld EUR 0,42 pro Kilometer bei Nutzung des privaten PKW vor. Andere Reiseaufwendungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind gegen Vorlage des Originalbelegs vom Arbeitgeber zu erstatten.

Eine Dienstreise liegt jedenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers mobil wird und dafür seinem Arbeitsort fortbewegt. Das amtliche Kilometergeld ist dabei eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, welche durch die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Dienstreisen entstehen. Dafür fortlaufend und übersichtlich anzugeben sind im tagesaktuell zu führenden Fahrtenbuch: Datum, Ausgangs- und Zielpunkt (samt jeweiligem

Kilometerstand), gefahrene Kilometer (beruflich/privat) sowie der Zweck jeder einzelnen Fahrt.

Auch klar geregelt im § 9 Reisekostenordnung des KV für private Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg (iwF AGV KV):

lit a) „Eine Dienstreise liegt vor, wenn der/die ArbeitnehmerIn zur Ausführung eines ihm/ihr erteilten Auftrages den Dienstort verlässt.“

lit b) „Die Dienstreise beginnt...mit dem Verlassen der Arbeitsstätte. In jenen Fällen, wo es kostengünstiger und zweckmäßiger ist, beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung....endet mit der Rückkehr zur Arbeitsstätte bzw. ....in die Wohnung.“

lit c) „Die Dienstreise muss >>zweckmäßig<< und >>kostengünstig<< gestaltet werden.“

Die nachstehenden Erläuterungen und Beispiele dienen dem besseren Verständnis und sollen eine korrekte und einheitliche Auslegung ermöglichen. Bei den Beispielen wird von einem fiktiven Mitarbeiter ausgegangen, der seine regelmäßige Arbeitsstätte in zB Bregenz hat.

**- Sofern aus betriebsökonomischen Gründen zweckmäßig, können Dienstreisen im Sinne der (Kosten)Effizienz auch vom Wohnort aus angetreten oder an diesem beendet werden.**

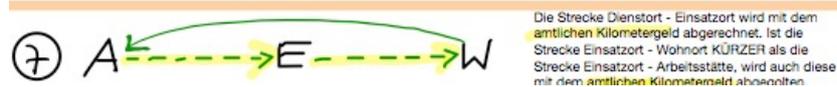
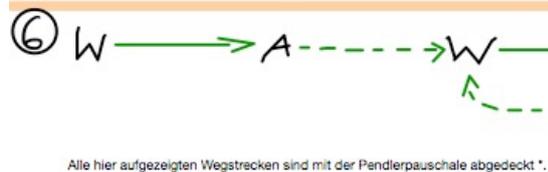
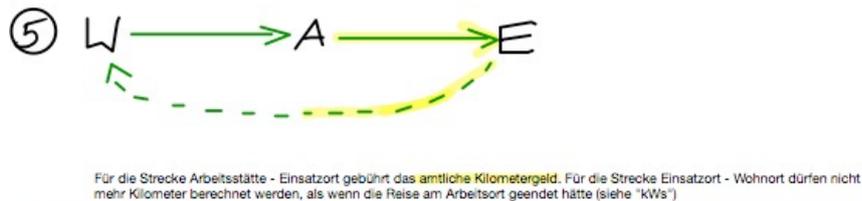
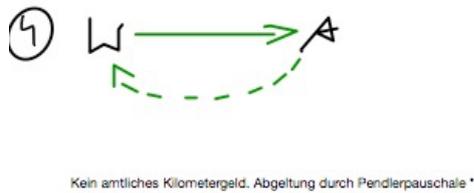
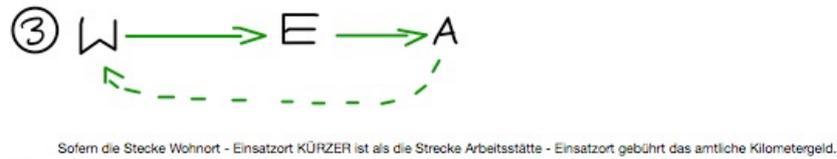
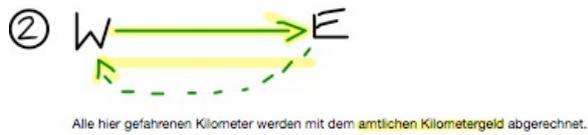
**- Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar vom Wohnort aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem Folgemonat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor. Ein Überwiegen ist dann gegeben, wenn an mehr als der Hälfte der tatsächlich geleisteten Arbeitstage im Kalendermonat Fahrten zur neuen Arbeitsstätte unternommen werden. Eine Arbeitsstätte im obigen Sinne liegt auch dann vor, wenn das dauernde Tätigwerden in Räumlichkeiten eines Klienten oder an einem Fortbildungsinstitut (zB Entsendung zu einer mehrmonatigen Berufsbildung) erfolgt.**

**- BEGINNT BZW. ENDET DIE DIENSTREISE AUS EFFIZIENZGRÜNDEN BEIM WOHNORT, DÜRFEN FÜR DEN ARBEITGEBER NICHT MEHR KILOMETER ENTSTEHEN, ALS WENN DIE DIENSTREISE AN DER REGELMÄSSIGEN ARBEITSSTÄTTE BEGINNT BZW. ENDET.** Im Fahrtenprotokoll ist immer die tatsächlich gefahrene Strecke aufzulisten; als Vermerk jedoch „kWs“ (= kürzere Wegstrecke) anzuführen und die tatsächlich abrechenbaren km aufzulisten.

W = Wohnort

A = Arbeitsstätte

E = Einsatzort (nicht regelmäßig)



Sollten Sie konkrete Hilfestellung zu dieser Thematik benötigen oder noch vertiefende Fragen haben, steht die AGV Service Stelle gerne zu Ihrer

Verfügung! Wir bedanken uns für Ihr Interesse und wünschen einen angenehmen Arbeitstag!